

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
- Drucksache 8/3615 -

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen
zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem und Ziel

Die vom Bund im Rahmen des Startchancen-Programms ab dem Jahr 2024 für zehn Jahre bereitgestellten Mittel unterliegen dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz und würden anteilig in den allgemeinen Finanzausgleich fließen, wenn nicht ein Abzug in Höhe der auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleiches entfallenden Umsatzsteuerbeträgen von den Steuerverbundgrundlagen erfolgt.

Die vom Bund im Rahmen der Beratungen zu dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze schriftlich zugesicherte Beteiligung an den Planungskosten für den Zeitraum von 2024 bis 2028 mit insgesamt 500 Millionen Euro soll den Ländern über höhere Umsatzsteueranteile zur Verfügung gestellt werden. In Mecklenburg-Vorpommern würden diese Mittel dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz unterliegen und anteilig in den allgemeinen Finanzausgleich fließen und stünden mithin nicht vollständig für die Zwecke der Wärmeplanung zugunsten spezifischer Kostenträger zur Verfügung.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 wurde das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) u. a. dahingehend geändert, dass die Frist in § 22 Absatz 8 FAG M-V, bis zu der Sonderlasten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage in den Jahren 2022 und 2023 gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern abgerechnet sein müssen, um ein halbes Jahr auf den 30. Juni 2024 verlängert und eine Frist zur Beantragung von Sonderbelastungszuweisungen bis zum 30. September 2024 neu eingefügt wurde.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden teilten nach Inkrafttreten des Gesetzes mit, dass diese neuen Fristen aufgrund besonderer Marktumstände und langer Lieferfristen ebenfalls nicht ausreichend sind.

Seit einer Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) im Jahr 2009 muss in jedem Amt eine Amtswehrführung vorhanden sein. Von der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Ansicht, dass die verpflichtende Aufgabe der Wahl einer Amtswehrführung und die damit verbundene Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung der Konnexität unterliegt, wird von der Landesregierung nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr wird nun mit Blick auf die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts davon ausgegangen, dass es sich bei den Regelungen des § 12 Absatz 6 Satz 1 BrSchG um die Normierung einer Organisationsaufgabe handelt, die nicht der Konnexität unterliegt. Damit gibt es keinen Rechtsanspruch für den bisher geleisteten finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung durch das Land.

B Lösung

Durch Artikel 1 wird das FAG M-V dahingehend geändert, dass entsprechende Abzugsbeträge nach § 8 FAG M-V vorgesehen werden und die Fristen in § 22 Absatz 8 FAG M-V dahingehend angepasst werden, dass nunmehr Sonderlasten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage, deren zugrunde liegende Beschaffungen bis zum 30. September 2024 beauftragt und bis zum 31. Dezember 2025 abgerechnet sind, grundsätzlich erstattungsfähig sind. Entsprechende Sonderbelastungszuweisungen sind bis zum 31. März 2026 zu beantragen.

Mit Artikel 2 wird eine Rechtsgrundlage für Zuweisungen des Landes an die Ämter für die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und -beamten der Amtswehrführungen im Umfang der bis 2023 gezahlten Ausgleichsbeträge im BrSchG geschaffen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf Drucksache 8/3615 unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf Drucksache 8/3615 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Juni 2024

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 78. Sitzung am 24. April 2024 den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/3615 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in seiner 65. Sitzung am 18. April 2024 vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfes beschlossen, am 30. Mai 2024 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, dem Klimamanager der Stadt Neubrandenburg und der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eröffnet.

Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer III ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung geprüft, ob der Gesetzentwurf die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften zum Inhalt hat, welche den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, da in diesem Falle eine Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juli 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen insbesondere anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien erforderlich wäre. Der Ausschuss sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Einführung neuer oder eine Änderung bestehender Rechtsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, sodass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2018/958 entbehrlich ist. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/3615 in seiner 70. Sitzung am 27. Juni 2024 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 6. Juni 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Innenausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 30. Mai 2024 und abschließend in seiner 70. Sitzung am 6. Juni 2024 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

4. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 30. Mai 2024 sowie abschließend in seiner 60. Sitzung am 6. Juni 2024 beraten und empfiehlt dem federführenden Innenausschuss im Rahmen der Zuständigkeit des Bildungsausschusses einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat darauf hingewiesen, dass es zu dem Gesetzentwurf keine Befassung im FAG-Beirat gegeben habe. Die vorgesehenen Abzugsbeträge führten gegenüber der bisherigen Regelung dazu, dass im Rahmen der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleiches 2024 im Jahr 2026 für das Land Erstattungsbeträge gegen die Finanzausgleichsmasse der Kommunen entstünden, die ohne eine gesonderte Regelung zu einer entsprechenden Verringerung der Finanzausgleichsmasse der Kommunen im Jahr 2026 führen werde. Dies könne ohne nähere Kenntnis zur Entwicklung der kommunalen Finanzausgleichsmasse im Jahr 2026 nicht im Interesse der Städte, Gemeinden und Landkreise im Land sein. Auch wenn sich die kommunale Finanzlage in den letzten Jahren nach der guten Novellierung des FAG M-V im Jahr 2020, den Änderungen im Jahr 2022 und den verschiedenen, auf den Kommunalgipfeln vereinbarten Stabilisierungsmaßnahmen verbessert habe, zeigten die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Tarife, der Baukosten, der allgemeinen Preissteigerungen und auf der Einnahmenseite die Verluste aus dem beschlossenen Wachstumschancengesetz, dass die weitere gute Entwicklung ernsthaft in Gefahr sei. Die Verbesserungen der kommunalen Finanzkraft der letzten Jahre, die zur Aufrechterhaltung der Attraktivität der Kommunen im Wettbewerb mit anderen Regionen erforderlich gewesen sei, dürfe nicht riskiert werden. Hinzu komme, dass es einen zusätzlichen Kostendruck durch noch nicht gegenfinanzierte neue gesetzliche Leistungsverpflichtungen auf die Kommunen, wie z. B. aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dem Ganztagsfördergesetz sowie der kommunalen Wärmeplanung und ihrer Umsetzung in der Form der Dekarbonisierung der Wärmenetze, geben werde. Es werde daher darum gebeten, die Regelungen dieses Gesetzentwurfes mit seinen Auswirkungen auf die einzelnen Städte, Gemeinden und Landkreise kritisch zu überprüfen und vor allem auch Kostenschätzungen von der Landesregierung für die Umsetzung des Startchancen-Programms und der Wärmeplanung der Dekarbonisierung der Wärmenetze vorlegen zu lassen. Maßgeblich sei, was von den Mitteln in der Kommune ankomme. Denn anders als bei den bisherigen Abzugsbeträgen im FAG M-V sei bei den neuen Abzugsbeträgen noch nicht sichergestellt, dass die zusätzlichen Mittel, die der Bund in Form von zusätzlichen Umsatzsteueranteilen gewähre, auch zeitgleich den Haushalten der Städte, Gemeinden und Landkreise zufließen. Deshalb wären allenfalls Abzugsbeträge in Höhe der tatsächlich an die Kommunen in den jeweiligen Haushaltsjahren ausgezahlten Mittel angemessen. Insofern wichen die geplanten neuen Abzugsbeträge auch von den bisherigen Verfahrensgrundsätzen des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes ab, ohne dass es dazu eine rechtfertigende Erläuterung, geschweige denn eine Zustimmung im FAG-Beirat gegeben habe. Dann hätten beispielsweise auch die kommunalen Eigenanteile in die Betrachtungen einbezogen werden müssen. Insbesondere beim Startchancen-Programm bestehe die Möglichkeit, dass ein Teil der Gelder nicht an die Kommunen gehe, sondern z. B. auch im Landeshaushalt für Landesaufgaben eingesetzt werde. Bei der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung der Wärmenetze fehle bis heute noch die wirksame Aufgabenübertragung des Landes an die Kommunen mit den entsprechenden Regelungen nach dem Konnexitätsprinzip. Zudem würden dafür die kommunalen Ausgaben aller Voraussicht nach ohnehin erheblich über den zusätzlichen Bundesmitteln dafür liegen und würden damit eine Weiterleitung und Berücksichtigung bei den Verbundgrundlagen ohne einen Abzugsbetrag rechtfertigen. Die geplante Regelung würde allerdings Sinn machen, wenn sie um eine Passage ergänzt würde, die regule, dass das Land die den Städten und Gemeinden entstehenden Kosten für die Wärmeplanung und die Dekarbonisierung der Wärmenetze in voller Höhe ausgleiche.

Denn es sei fraglich, ob diese Kosten in den Kommunen aus sozialen Gründen vollständig durch höhere Verbraucherpreise refinanziert werden könnten. Alternativ sei auch daran zu denken, in dem Gesetzentwurf statt zusätzlicher Abzugsbeträge einen neuen Zuschlagsbetrag bei den Verbundgrundlagen in Höhe der Mindereinnahmen des Landes und der Kommunen im FAG M-V durch das Wachstumschancengesetz einzuführen, denn das Land habe dieser Änderung ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zugestimmt. Durch die Entscheidung des Landes mit anderen Ländern und dem Bund würden die Kommunen ohne eigene Entscheidungsbefugnis durch die direkten Steuermindereinnahmen und die indirekten Mindereinnahmen über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz ihre Investitionstätigkeit hinterfragen müssen, vom Haushaltskonsolidierungskurs abkommen oder ihre Grundsteuerhebesätze anheben müssen.

Die in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Fristverlängerung sei unstrittig und notwendig. Jedoch sei nach wie vor zu bemängeln, dass es sich lediglich um die Maßnahmen der Jahre 2022 und 2023 handele. Zwar sei der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine der Auslöser, jedoch sei die Sicherstellung von Katastrophenschutzmaßnahmen ein dauerhaftes und nun wieder reales Thema. Dieses sei lediglich durch Land und Landkreise in der Vergangenheit vernachlässigt worden. Die einmalige Gewährung der Zuschüsse könne nur ein Anfang sein. Weitergehend sollten die begonnenen Maßnahmen jährlich erweitert und fortgeführt und finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Mit Aufnahme der Amtswehrführung sei ein wichtiges Bindeglied zwischen Verwaltung und den Wehren der Gemeinden geschaffen worden, wobei die Problematik der Finanzierung die letzten Jahre weitestgehend außer Acht gelassen worden sei. Die geplante Finanzierung beschränke sich auf zwei Merkmale, die je nach Amt und Amtsgröße aber weit unterschiedlich ausfallen könnten. Zum einen werde auf den Amtswehrführer und seinen Stellvertreter abgestellt. Gemäß § 24 Absatz 2 BrSchG in Verbindung mit § 5 FwEntschVO M-V könnten weitere Funktionsträger benannt werden. Um zumindest den Nachwuchs der freiwilligen Feuerwehren zu sichern, sollte auch der Jugendwart in die Gegenfinanzierung mit aufgenommen werden. Zum anderen werde ein fester Betrag in Höhe von 3 960 Euro je Amt vorgeschlagen. Allein das Amt Uecker-Randow-Tal habe für den Amtswehrführer und seinen Stellvertreter nach der neuen FwEntschVO M-V Ausgaben in Höhe von 6 300 Euro pro Jahr. Unter Beachtung der letzten Jahre und der durch das Land angehobenen Sätze werde eine Zwei-Drittel-Regelung für das Land zum Höchstsatz gefordert. Der neu aufgenommene Amtsjugendfeuerwehrwart spiele in der Berechnung derzeit noch keine Rolle, gleichwohl erhalte auch dieser, unabhängig von der Anzahl an Gemeinden im Amt, eine angepasste Entschädigung von bis zu 250,00 Euro.

Vorgeschlagen werde folgende Berechnungsgrundlage:

bis 10 Gemeinden = $(400+200) * 12 = 7\ 200$ Euro, $2/3 = 4\ 800$ Euro

bis 15 Gemeinden = $(460+230) * 12 = 8\ 280$ Euro, $2/3 = 5\ 520$ Euro (wie oben beschrieben, derzeit tatsächliche Kosten 6 300,00 Euro)

bis 20 Gemeinden = $(560+280) * 12 = 9\ 000$ Euro, $2/3 = 6\ 720$ Euro

bis 25 Gemeinden = $(600+300) * 12 = 10\ 800$ Euro, $2/3 = 7\ 200$ Euro

Bei dieser Kalkulation blieben der Amtsjugendwart und weitere Funktionsträger, wie gefordert, unberücksichtigt und somit zusätzlich über der aufgeführten Zweidrittelregelung für das Land im Eigenanteil der Gemeinden bzw. des Amtes.

Sofern das Land vorschreibe, welche Funktionen zu besetzen seien und wie hoch die Aufwandsentschädigung dafür ausfallen könne, sollte auch, je nach Amtsgröße, der mögliche Höchstbetrag bei der Finanzierung abgedeckt werden.

Eine Erhöhung der Entschädigungsverordnung bei gleichbleibender Kostenbeteiligung sei den finanzschwachen Gemeinden im Amt nicht zumutbar. Benachteiligt sei immer der Amtswahrführer in genau diesem Amt. Die Amtswahrführer kannten sich untereinander und erwarteten eine gewisse Gleichbehandlung bei der Entschädigungszahlung. Gerade bei der Vielzahl von übertragenen Aufgaben, wie die kommende Auskunft zur Kampfmittelberäumung, Fundtiere oder Katastrophenschutz, sei die finanzielle Beteiligung der Gemeinden stark gestiegen. Ebenso seien die gestiegenen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten mit zu berücksichtigen, welche durch die Gemeinden selber getragen würden. Mit dem aktuellen Bund-Land-Gemeinde-Finanzierungsmodell könnten viele Gemeinden nur mit Mühe ihre Pflichtaufgaben erfüllen. Die neue Einschätzung der Landesregierung, bei der neuen Verpflichtung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Amtswahrführer handele es sich nicht um die konnexitätsausgleichspflichtige Normierung einer Organisationsentscheidung, werde prinzipiell nicht geteilt. Auch die Vereinbarung zwischen Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zum Konnexitätsprinzip spreche dagegen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass das Land den Gemeinden und Landkreisen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 FAG M-V entsprechende Finanzzuweisungen zur Verfügung stelle. Als Quelle für diese Zuweisungen seien verschiedene Einnahmen des Landes aufgezählt, darunter auch die Anteile des Landes an der Umsatzsteuer. Für das „Startchancen-Programm“ entstünden beim Land höhere Umsatzsteuereinnahmen, die vom Bund zur Verfügung gestellt würden. Nach dem Königsteiner Schlüssel ergebe sich für Mecklenburg-Vorpommern ein Anteil von rund 11,9 Millionen Euro, wenn der Bund die Umsatzsteueranteile der Länder, wie in der Gesetzesbegründung angegeben, um 600 Millionen Euro erhöhe. Diese Landeseinnahmen würden nach dem FAG M-V mit den Einnahmen der kommunalen Ebene aufsummiert und dann entsprechend den aktuellen Beteiligungsquoten auf das Land und die kommunale Ebene aufgeteilt. Die Summe der Einzahlungen aus eigenen Steuern und den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich der kommunalen Ebene solle sich dabei gleichmäßig zu den beim Land verbleibenden Einnahmen entwickeln (§ 7 FAG M-V, Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Dies bedeute, dass die Einnahmen beider Ebenen im vergleichbaren Umfang im Finanzausgleich zu berücksichtigen seien. Soweit Einnahmen des Landes im FAG M-V unberücksichtigt bleiben sollten, liege somit eine Abweichung vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz vor. Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz sei elementar für die Finanzverteilung zwischen Land und kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern und für die Akzeptanz der Verteilung durch beide Ebenen. Die Hürde für eine Abweichung vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz liege dementsprechend hoch, insbesondere seien alle Ausnahmen explizit gesetzlich zu regeln. In der Vergangenheit sei es deshalb gängige Praxis gewesen, dass Ausnahmen einer vorherigen Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunaler Ebene bedurft hätten. Damit habe u. a. verhindert werden sollen, dass der Gleichmäßigkeitsgrundsatz aufgrund einer Vielzahl von Ausnahmen ausgehebelt werde. Die wesentlichen Ausnahmen vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz seien als Abzugsbeträge in § 8 FAG M-V geregelt. Für den nunmehr geplanten Abzugsbetrag nach § 8 Satz 1 Nummer 8 FAG M-V existiere bisher keinerlei Vereinbarung zwischen kommunaler Ebene und Landesregierung. Damit führte der Abzugsbetrag dazu, dass der kommunalen Ebene ihr Anteil an diesen zusätzlichen Landeseinnahmen vollständig entzogen werde.

Zu beachten sei dabei, dass der Betrag jedes Jahr in Höhe von rd. 11,9 Millionen Euro über einen Gesamtzeitraum von zehn Jahren entzogen werde. Insgesamt gehe es also um etwa 119 Millionen Euro. Der kommunale Anteil daran wären nach der aktuellen Beteiligungsquote von 31,051 Prozent ca. 36,95 Millionen Euro.

Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, dass ein Abzug erforderlich sei, da andernfalls diese Mittel dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz unterlägen und anteilig in den allgemeinen Finanzausgleich flößen, seien wenig überzeugend. Vielmehr könnte der kommunale Anteil an den etwa 119 Millionen Euro im FAG M-V mit einer Zweckbindung versehen werden, die eine Verwendung für die Schulen des „Startchancen-Programms“ sicherstelle. Zumindest wäre jedoch eine vorherige Vereinbarung mit der kommunalen Ebene über die Verwendung der Mittel erforderlich. Vor diesem Hintergrund sei nicht nachvollziehbar, warum das Land die Mittel vollständig für sich behalte. Der Abzugsbetrag sei somit zu streichen.

Für den Abzugsbetrag für die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze galten die obigen Ausführungen entsprechend, insbesondere könnte der kommunale Anteil an den zusätzlichen Einnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer vom Bund mit einer Zweckbindung versehen werden, die eine Verwendung für die „Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ sicherstelle. Zumindest wäre jedoch eine vorherige Vereinbarung mit der kommunalen Ebene über die Verwendung der Mittel erforderlich. Vor diesem Hintergrund sei nicht nachvollziehbar, warum das Land die Mittel vollständig einbehalte. Der Abzugsbetrag sei somit zu streichen.

Die Verlängerung der Frist zur Abrechnung von Sonderlasten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage werde ausdrücklich begrüßt, da die aktuellen Lieferzeiten ohne die Verlängerung dazu geführt hätten, dass in der Regel keine Abrechnung mehr erfolgen könnte.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die Regelungen zum Ausgleich der Lasten der Gasmangellage begrüßt, da es wichtig gewesen sei, dass bestimmte Investitionsentscheidungen hätten getroffen werden können. Es helfe den Kommunen sehr, dass der Abrechnungszeitraum erneut verschoben werden könne, da es im Detail sehr kompliziert sei, diese Dinge umzusetzen. Bei Änderungen in Bezug auf den Gleichmäßigkeitsgrundsatz müsse auch immer die finanzielle Situation der Kommunen insgesamt bewertet werden. Es habe eine lange Phase in Mecklenburg-Vorpommern gegeben, in der ein Großteil der Kommunen nicht angemessen finanziell ausgestattet gewesen sei. Über 300 Kommunen hätten Haushaltsfehlbeträge gehabt. Mit den großen Änderungen in den Jahren 2019/2020 im FAG M-V sei es gelungen, diese Zahl der Haushaltssicherungskommunen deutlich zurückzuführen. Auch die Landkreisebene hätte ganz anders agieren können. Der eigene Landkreis und auch schon die Vorgängerlandkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern seien seit vielen Jahren hochverschuldet gewesen. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald seien es einmal 160 Millionen Euro Fehlbeträge gewesen, inzwischen seien es noch 50 Millionen Euro. Die letzten fünf Jahre seien mit Blick auf das FAG M-V grundsätzlich gute Jahre für die kommunale Ebene gewesen. Bezüglich des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes sei die Idee der gleichmäßigen und kraftvollen Entwicklung auf der kommunalen Ebene gut gewesen. Derzeit bestehe wieder eine Situation, in der es Probleme mit den kommunalen Haushalten gebe. Im Moment sei dies noch nicht ganz in den Zahlen zu sehen, aber dies komme noch. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald habe im Jahr 2023 eine Haushaltsplanung für das Jahr 2024 aufgestellt, der 640 Millionen Euro in Einzahlungen und Auszahlungen vorsehe. Das seien über 80 Millionen Euro mehr als im Jahr zuvor.

Diese 80 Millionen Euro seien ganz wesentlich induziert durch Ausgabesteigerungen, die nicht alleine in der Inflation ihren Grund hätten, sondern die ganz massiv auch ihren Grund in rechtlichen Regelungen, die in den letzten Jahren dazugekommen seien, hätten. Beispielsweise verursache das Bundes- und Teilhabegesetz in vielfacher Hinsicht ein komplett anderes System und sei deutlich teurer geworden. Dort gebe es diese Regelungen der Sozialhilfefinanzierung, wonach das Land 82,5 Prozent der Kosten trage. Aber auch die 17,5 Prozent, die die Kommunen zu tragen hätten, belasteten dann, wenn es massive Kostensteigerungen gebe. Des Weiteren sei auch der Bereich der Kindertagesförderung von der Kostenseite her völlig explodiert. Vor einigen Jahren hätten die Kosten im gesamten Landkreis bei 100 Millionen Euro gelegen, nun sei man in der Prognose bei 140 Millionen Euro. Auch die ganz aktuell beschlossenen Rechtsänderungen und die Umsetzung würden noch einmal viele Millionen Euro kosten, sodass man damit rechne, am Ende bei 160 Millionen Euro zu landen. Auch wenn das Land davon einen Löwenanteil von 54 Prozent bezahle, müssten die anderen fast 50 Prozent von der kommunalen Ebene aufgebracht werden. Dies werde große Schwierigkeiten bereiten. Die derzeitige Prognose sehe für den Landkreis Vorpommern-Greifswald eine negative Abweichung von 25 Millionen Euro vom Plan für das Jahr 2024 vor, was nicht mit irgendwelchen Sparmaßnahmen eingefangen werden könne. Die derzeitige Kreisumlage von 46,5 Prozent im Landkreis Vorpommern-Greifswald sei bereits zu hoch. Diese sei historisch bedingt im eigenen Landkreis höher, weil es dort noch die Altschuldenabbauregelung gebe und die Hilfen des Landes genutzt würden. Dazu sei ein jährlicher positiver Saldo von 3 Millionen Euro erforderlich, was sich auch in der höheren Kreisumlage ausdrücke. Die Kreisumlage könne nicht weiter angehoben werden. Auch die kreisangehörigen Haushalte würden finanziell leerlaufen, da diese auch durch die Kita-Ausgaben belastet seien. Es gebe eine ganze Reihe von anderen Regelungen, die auch zu Kostenlasten führen würden. Das FAG M-V sei in seiner Konstruktion zwar gut, aber nun nicht mehr sachgerecht, um die gesamte Finanzsituation zu steuern. Das Land habe das Geld zwar auch nicht übrig, aber es habe die Macht zu handeln. Es möge zwar einzelne Kommunen geben, die ihre Einnahmepotenziale noch nicht ausgeschöpft hätten, aber in der Summe der Kommunen sei das erfolgt. Es müsse dringend etwas am vertikalen Finanzausgleich getan werden. Es sei eine Stärkung der kommunalen Finanzen erforderlich, damit diese handlungsfähig seien und investieren könnten. Im Moment trete genau das Gegenteil ein. Das kommunale Haushaltsrecht sehe die Verhängung einer Haushaltssperre vor, wenn der Haushalt nicht unterjährig ausgeglichen werden könne. Das führe in erster Linie zum Stillstand. Die kommunale Wärmeplanung werde das Personal der Kommunen fordern, welches inzwischen auch sehr teuer geworden sei. Es sollten daher alle landesrechtlichen Möglichkeiten überprüft werden, an welchen Stellen die Kommunen von Ausgabelasten entlastet werden könnten. Dinge, wie die Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes, seien zwar begrüßenswert, müssten aber am Ende auch bezahlt werden können. Es müsse vermieden werden, dass viele Kommunen keine ausgeglichenen Haushalte hätten und deswegen Haushaltssicherungskonzepte machen müssten. Das führe im Übrigen auch zu großer Frustration auf der Ebene der Gemeinde- und Stadtvertreter. Es sei auch wichtig für die Demokratie, dass man sich in der kommunalen Selbstverwaltung einbringen und etwas gestalten könne. Dies wecke auch Vertrauen in den Staat.

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat konstatiert, dass der vorgesehene Ansatz des Gesetzes bei der Neuregelung zur Umsetzung der Bundesmittel für das Startchancen-Programm dem Ansinnen der Bundesregierung einer vollständigen Verwendung der bereitgestellten Mittel für das entsprechende Landesprogramm zugunsten spezifischer Kostenträger entspreche und daher grundsätzlich zu begrüßen sei.

Das Startchancen-Programm sehe vor, dass sich der Bund mit einer Förderquote von 70 Prozent und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sich mit 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes beteiligten.

Dabei sähen die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms vor, dass die „Länder [...] Optionen mit dem Ziel, finanzschwachen Kommunen eine Teilnahme zu ermöglichen, prüfen.“ Aus beiden vorgenannten Regelungen ergebe sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt ein den in der vorliegenden Fassung des Gesetzes übersteigenden Finanzierungsanteil. Die für die Umsetzung des Startchancen-Programms notwendigen 30 Prozent Eigenfinanzierung sollten nämlich nicht ausschließlich von den Gemeinden- und Gemeindeverbänden erbracht werden. Eine Spezifizierung der Landesbeteiligung dahingehend wäre für eine Sicherstellung der Ausfinanzierung dringend angeraten, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Land zwingend sicherstellen müsse, dass eine vollständige und zeitgerechte Ausschöpfung der Mittel aus dem Startchancen-Programm erfolge, da in dem Fall, dass die noch zustehenden Beträge nicht ausgeschöpft würden, der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis diese Mittelreste auf andere Länder verteile. Mit Blick auf die getroffenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sollte die Ausfinanzierung des Programms dabei nicht zu kleinteilig geregelt werden. Denn entsprechend BLV-Anlage 3 erfolge die „Bewirtschaftung der Mittel entsprechend in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen des Landes oder, soweit schulfachlich möglich, in der Verantwortung der einzelnen Schule, wenn diese ihr Chancenbudget zur eigenen Bewirtschaftung direkt erhält. [...] Das entsprechende Verfahren soll möglichst bürokratiearm und niedrigschwellig gestaltet sein.“ Auch dies spreche für eine entsprechende Festlegung und Berücksichtigung finanzieller Anteile des Landes. Dass für die Ämter eine Finanzierung der Amtswehrführung nunmehr geregelt werde, sei zu begrüßen. Eine Aufhebung der Konnexität im Bereich der Amtswehrführer werde aber kritisch gesehen und mindestens der festgelegte Anteil der Kosten sollte höher angesetzt werden. Dennoch bestünden keine Zweifel an der rechtlich möglichen Umsetzung. Entsprechend der bisherigen Regelungen des BrSchG sei es Aufgabe des Landes, den Gemeinden und den Landkreisen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung Zuweisungen und Zuwendungen zu gewähren. Die verpflichtend vorzuhaltende Amtswehrführung stelle dabei das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen in der jeweils örtlichen Zuständigkeit dar. In der vorliegenden Neufassung werde in der Begründung darauf abgestellt, dass die Amtswehrführung vorwiegend Organisationsaufgaben übernehme, welche im BrSchG lediglich weiter normiert worden seien. Organisationsaufgaben seien vom Landesverfassungsgericht definiert als „[...] mit dem Bestand der Organisation verbundene und diese überantwortete Querschnittsaufgaben, die in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Selbstverwaltung angelegt sind“ (LVerfG 9/08). Neben fachlichen und organisatorischen Fragen sei u. a. die Koordination der Aus- und Fortbildung, die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich sowie das Hinwirken darauf, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt würden, Aufgabe der Amtswehrführung. Hier sei in Teilen die Gewährleistung der Selbstverwaltung ebenso berührt, wie es sich in Teilen um Aufgaben zum Bestand der Ämter handele. Zielführender bei der notwendigen Novellierung erscheine die Berücksichtigung der Ämter auch in der Auflistung bei Punkt 2 der Aufgaben des Landes in § 4 BrSchG. Dies würde die notwendige Finanzierung der Amtswehrführungen sicherstellen können. Alternativ wäre ein festgelegter relativer Anteil an den Kosten der Amtswehrführung denkbar.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Die Fraktion der SPD hat ausgeführt, dass es zwar nicht üblich sei, dass Fraktionen einen Gesetzentwurf einbrächten, aber es sei zumindest in Teilen Eile geboten. Im Jahr 2009 sei mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V die verpflichtende Einführung eines Amtswehrführers auf den Weg gebracht worden. Seinerzeit sei davon ausgegangen worden, dass, wenn diese neue Position verpflichtend geschaffen werde, es der Konnexität unterliege. Deswegen sei die Aufwandsentschädigung für diese Personen praktisch über das FAG M-V bezahlt worden. Dies sei aber durch die Rechtsprechung nicht mehr haltbar. Zum einen sei keine konnexe Leistung gegeben und zum anderen solle dieses Geld weiterhin an diese Positionen ausgezahlt werden. Daher sei eine Regelung über das BrSchG erforderlich. Der zweite Punkt dieses Änderungsgesetzes sei genauso eilig. Da gehe es um die Sonderlasten einer möglichen Energie- und Gasmangellage. Ende des Jahres 2023 sei bei der letzten Änderung zum FAG M-V die Frist verlängert worden, um in diesem Zusammenhang die Abrechnung von Sonderlasten zu ermöglichen. Diese Frist solle erneut verlängert werden. Zudem gehe es um die Umsetzung von Bundeshilfen für die Planungskosten kommunaler Wärmeplanung. Dies betreffe § 8 FAG M-V genauso wie die Bundeshilfen im Rahmen des Startchancen-Programmes. Dies diene dazu, die höheren Umsatzsteueranteile, die das Land dadurch erhalte, in ein Landesprogramm umsetzen zu können, damit die kommunale Ebene in vollem Umfang partizipieren könne.

Die Fraktion der FDP hat gefragt, ob zumindest vonseiten der Landesregierung der FAG-Beirat auch in Bezug auf die abgegebenen Stellungnahmen einbezogen worden sei.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat geantwortet, dass der FAG-Beirat mit dem Gesetzentwurf bisher nicht befasst gewesen sei. Es werde eine Sitzung im Juni 2024 geben, auf der wahrscheinlich auch darüber gesprochen werde. Allerdings seien die Punkte, die Gegenstand des Gesetzentwurfes seien, außerhalb des FAG-Beirates mit den kommunalen Verbänden besprochen worden. Dies seien quasi dieselben handelnden Personen, bloß in einem anderen Format.

Die Fraktion der CDU hat unter Verweis darauf, dass der Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu entnehmen sei, dass es zu den geplanten Abzugsbeträgen bisher keine Vereinbarung zwischen der kommunalen Ebene und der Landesregierung gebe, gefragt, ob sich das inzwischen geklärt habe. Zudem sei von Interesse, ob die Landesregierung die Befürchtung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. teile, dass die beabsichtigten Vorwegabzüge die Ausgaben des Landes erhöhten, was zu einer Abschmelzung der Finanzausgleichsmasse der Kommunen ab dem Jahr 2026 führe. Im Hinblick auf das Startchancen-Programm ist zu der in der Anhörung von den Kommunen geäußerten Befürchtung, ein Teil des Geldes könnte im Landeshaushalt versickern, um Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten worden. Außerdem hat die Fraktion im Hinblick auf die Ansicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine Erklärung der Landesregierung zur Frage der Konnexität der Aufwandsentschädigung für Amtswehrführer erbeten.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, es müsse zwischen Vorwegabzügen und den Abzugsbeträgen unterschieden werden. Die Vorwegabzüge seien quasi aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse verwendet für bestimmte Zwecke, wie z. B. für das E-Government. Vorliegend rede man von Abzugsbeträgen.

Es gehe um das Volumen der Verbundgrundlagen, die als Grundlage zur Berechnung des kommunalen Finanzausgleiches herangezogen würden. Der Bund habe im Hinblick auf die für die kommunale Wärmeausstattung und das Startchancen-Programm zur Verfügung gestellten Mittel ganz klar gesagt, dass diese zweckgerichtet und zielgerichtet verwendet werden sollten. Das würde im kommunalen Finanzausgleich nicht passieren, da ein Teil der Mittel über die Beteiligungsquote auch an die Kommunen verteilt werden würde. Die Abzugsbeträge sorgten dafür, dass das nicht passiere. Dazu gebe es keine Vereinbarung mit den kommunalen Verbänden, was auch nicht notwendig sei. Dies sei den kommunalen Verbänden aber vorgestellt und auch mit ihnen diskutiert worden. Es handele sich um eine folgerichtige Anpassung, die zwingend notwendig zur Umsetzung dieser Programme und in diesem Sinne auch mehr oder weniger alternativlos sei. Man stehe aber im Austausch mit den kommunalen Verbänden und tausche die Argumente weiterhin aus. Die Annahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass die kommunale Finanzausstattung durch die Abzugsbeträge abgeschmolzen werde, sei ausdrücklich nicht der Fall. Es gehe vielmehr darum, dass zusätzliche Bundesmittel, die noch gar nicht im System seien, zielgerichtet verwendet würden. Zum Startchancen-Programm habe das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vorgetragen, dass es um die Kofinanzierung durch das Land und die Kommunen, in einer Säule durch die Kommunen und in zwei Säulen durch das Land, gehe und dass erhebliche Mittel insbesondere auf Landesseite, aber auch auf kommunaler Seite benötigt würden. Das habe nicht so geklungen, als wenn Mittel in den Landeshaushalt fließen würden, was aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden könne, weil man es schlicht nicht wisse.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat erläutert, dass die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts aus November 2009 eine neue Lage geschaffen habe. Öffentliche Aufgaben seien einerseits die Sachaufgaben, die konnexitätsrelevant seien, und andererseits die Organisationsaufgaben, bei denen die Konnexitätsrelevanz verneint werde. Diese Rechtsprechung sei auf die Fragen, wie die Verpflichtung zur Einsetzung von Amtswehrführern und die Verpflichtung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu behandeln seien, konsequent angewandt worden und habe zu der Einschätzung geführt, dass lediglich der interne Bereich ohne unmittelbare Wirkung nach außen betroffen sei, wie es typisch für Sachaufgaben sei. Deshalb sei an der Stelle die Konnexität verneint worden. Das sei nun wiederholt vorgekommen, u. a. beim Gesetz zur Einrichtung kommunaler Hinweisgebermeldestellen. Die Einrichtung dieser internen Meldestellen betreffe ebenfalls nur den internen Bereich und sei daher nicht konnexitätsrelevant. Dies schätzten auch die anderen Bundesländer so ein.

Die Fraktion der FDP hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung noch einmal deutlich geworden sei, dass das FAG M-V auch in Zukunft noch weiterbearbeitet werden müsse, weil es noch nicht der Weisheit letzter Schluss sei. Diesbezüglich ist um eine Einschätzung der Landesregierung zum Zustand der Gemeinden, was die Wahrnehmung der Kern- und Pflichtaufgaben in Bezug auf das FAG M-V angehe, sowie dazu, wo in Zukunft noch Handlungsbedarf gesehen werde, gebeten worden. Zudem werde dem Landtag in dieser Legislaturperiode voraussichtlich noch eine Novelle des Landesraumentwicklungsgesetzes zugeleitet werden, was auch das Thema zentrale Orte mitberücksichtigen werde. Von Interesse sei, wann auch in dem Zusammenhang die nächste und vielleicht sogar größere Überarbeitung oder Überprüfung des FAG M-V geplant sei.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erwidert, dass das FAG M-V eine Daueraufgabe sei. Es bestehe die gesetzliche Pflicht, dieses regelmäßig zu überprüfen. Der Gutachter, der die horizontale Dimension des Finanzausgleiches untersuchen solle, sei nicht beauftragt worden, weil man eine Schieflage des FAG M-V annehme, sondern weil das Gesetz dies vorschreibe. Es gebe immer wieder Entwicklungen und Verschiebungen von Aufgaben und Zahlungsströmen.

Daher solle ein Gutachter prüfen und nachschärfen, damit das Gesetz auch im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich immer sachgerecht sei. In dem Zusammenhang werde sich der Gutachter auch das Aufgabenspektrum der Kommunen ansehen. Bestandteil würden auch die freiwilligen Leistungen sein, um abzusichern, wie zwischen den Kommunen die Aufgabewahrnehmung noch möglich sei, damit es am Ende eine sachgerechte Finanzausstattung zwischen den Landkreisen, Gemeinden und zentralen Orten geben werde. Das FAG M-V werde immer turnusgemäß parallel zum Landeshaushalt angepasst. Die letzte Anpassung habe zum 1. Januar 2024 stattgefunden und die nächste werde dann zum 1. Januar 2026 erfolgen. Die beauftragten Gutachterinnen und Gutachter hätten vor wenigen Tagen einen Zwischenbericht abgegeben und würden im Jahr 2025 fristgerecht ein Endergebnis vorlegen. Diese objektiven Begutachtungen seien abzuwarten, da sie ein sehr klares Bild über die horizontale und vertikale Verteilung geben würden.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, ob dieser Zwischenbericht dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden könne.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat dies verneint, da es ein mündlicher Bericht der Beteiligten im FAG-Beirat sei. Es seien ein aktueller Stand und ein Bericht dazu, wie mathematisch mit welchen Algorithmen weiter vorgegangen werden solle, gegeben worden. Dies sei in enger Abstimmung in Arbeitsgruppen mit den beiden kommunalen Spitzenverbänden erfolgt. Einen schriftlichen Bericht dazu gebe es nicht.

Die Fraktion der CDU hat nachgefragt, ob es Protokolle zu diesen Sitzungen gebe, die eingesehen werden könnten.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat geantwortet, dass es ein Ergebnisprotokoll gebe, aus dem jedoch keine inhaltliche Diskussion hervorgehe.

Die Fraktion der FDP hat das Verfahren, dass der Gesetzentwurf von den Koalitionsfraktionen eingebracht worden sei, kritisiert. Es sei ein zentrales Gesetz, was sehr viele Menschen bzw. die Kommunen im Land betreffe. Auch die Regelung in Bezug auf die Zuweisungen bei den Amtswehrführern sei nicht zufriedenstellend. Die Ausstattung könne im Zweifel auch negative Auswirkungen haben, sodass eine andere Finanzierungslösung hätte gefunden werden sollen.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erläutert, dass die beiden Bundesgesetze relativ kurzfristige Gesetze seien. Es gehe darum, im laufenden Jahr zu vermeiden, dass die nur über den Umsatzsteuerschlüssel durch den Bundesminister der Finanzen zugewendeten Mittel über den regulären Finanzausgleich liefen. Die anderen beiden Punkte seien ebenfalls Dinge, die die kommunale Familie in Teilen auch kurzfristig an die Landesregierung herangetragen habe.

Es entstehe der Eindruck, dass nur Gesetze, die von der Landesregierung eingebracht würden, reguläre Gesetze seien und die vom Landtag eingebrachten Gesetze irreguläre Gesetze seien. Diese Rangfolge kenne jedoch weder das Grundgesetz noch die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beiden Verfassungsorganen stünden gleichermaßen die entsprechenden Gesetzeseinbringungsmöglichkeiten zu.

Die Fraktion der SPD hat dargelegt, dass das Prinzip der Konnexität auch im Rahmen der Anhörung diskutiert worden sei und es unterschiedliche rechtliche Bewertungen gebe. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Auffassung sei aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts abgeleitet worden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu den Artikeln 2, 3 und dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 2 und 3 sowie dem unveränderten Gesetzentwurf im Ganzen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zum Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„1. Der Landtag stellt fest:

Auch wenn sich die kommunale Finanzlage in den letzten Jahren nach der Novellierung des FAG M-V verbessert hat, ist durch die Kostensteigerungen im Bereich der Tarife und der Baukosten, die allgemeinen Preissteigerungen und die finanziellen Folgen aus dem beschlossenen Wachstumschancengesetz und die noch nicht gegenfinanzierten neuen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen der Kommunen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dem Ganztagsförderungsgesetz, der kommunalen Wärmeplanung und deren Umsetzung durch Dekarbonisierung der Wärmenetze die positive Entwicklung der finanziellen Lage unserer Kommunen gefährdet.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, alle landesrechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, um die Kommunen dabei zu unterstützen, finanziell handlungsfähig zu werden und zu bleiben, die Kommunen von Ausgabelasten zu befreien, Investitionen zu ermöglichen und die kommunale Selbstverwaltung mit allen finanziellen Mitteln zu fördern und zu erhalten. Insbesondere ist bei der Übertragung von Aufgaben darauf zu achten, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben den Kommunen sachlich und finanziell überhaupt noch möglich ist und eine sachgerechte Finanzausstattung der Landkreise und Gemeinden erfolgt.“

Die antragstellende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass sie Interesse daran habe, dass die Kommunen weiterhin finanziell handlungsfähig bleiben. Darauf ziele dieser Entschließungsantrag ab.

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Schwerin, den 27. Juni 2024

Ralf Mucha
Berichterstatter